



# DPoIG

DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT  
im DBB

# 5

Mai 2022 / 56. Jahrgang

# POLIZEISPIEGEL

## Gewerkschaftliche Kursbestimmung Bundeshauptvorstand tagte in Berlin



Bundeshauptvorstand

Berlin, 26. April 2022



DPoIG  
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT  
im DBB



Seite 8 <

Interview mit  
Thorsten Frei,  
Erster Parlamentari-  
scher Geschäftsführer  
der CDU/CSU-  
Bundestagsfraktion

Seite 19 <

Fachteil:

- Quo vadis Vermummungsverbot? Eine Betrachtung der aktuellen Rechtsprechung
- Pfeilabschussgeräte: Bedürfnis (un)möglich?





© Pixabay

## Geburtstagsgrüße

Wir gratulieren allen im Mai geborenen Mitgliedern und wünschen viel Schaffenskraft und Gesundheit im neuen Lebensjahr!

*Der Landesvorstand*

9

Landesverband Sachsen-Anhalt

### Impressum:

Redaktion:  
Veit Richter (v. i. S. d. P.)  
pressestelle@dpolg-st.de  
Tel.: 0391.5067492  
Fax: 03222.3147300  
Landesgeschäftsstelle:  
Deutsche Polizeigewerkschaft  
im dbb – Landesverband  
Sachsen-Anhalt e. V.  
Schleiufer 12  
39104 Magdeburg  
Tel.: 0391.5067492  
Fax: 03222.3147300  
www.dpolg-st.de  
info@dpolg-st.de  
ISSN 0945-0521

## Anträge auf Rechtsschutz

Leider ist es so, dass wir als Gewerkschaft unseren Mitgliedern (immer noch viel zu häufig) durch die Gewährung eines Rechtsschutzes zur Seite stehen müssen. Wir machen dies gern und nehmen dabei dankbar die Hilfe unserer eigenen Fachanwälte in Anspruch. Doch weisen wir darauf hin, dass hierzu die richtigen Anträge gestellt werden müssen. Das korrekte Formular ist auf unserer Internetseite ([www.dpolg-st.de](http://www.dpolg-st.de)) eingestellt. ■



© Pixabay



## Preiswerter Urlaub & Tagesausflüge

Bei vielen hat die Urlaubsplanung für das kommende Jahr bereits begonnen. Insofern weisen wir darauf hin, dass die dbb Jugend (Bund) Mitglied in Deutschen Jugendherbergswerk (DJH) ist. Daraus resultieren viele Vorteile, die unsere Mitglieder\*innen gemeinsam mit ihren Familien nutzen können. So können beispielsweise die verschiedenen Unterkünfte der Jugend-

herbergen in den verschiedenen Urlaubsregionen genutzt und vergünstigte Eintrittspreise für verschiedene Attraktionen/Veranstaltungen erhalten werden. Informationen zu Preisen und den Angeboten findet ihr auf der Webseite des DJH ([www.jugendherberge.de](http://www.jugendherberge.de)). Das benötigte Kennwort erfahrt ihr in unserer Landesgeschäftsstelle in Magdeburg.



© Pixabay

### Teil 1

## Wolfgang Ladebeck informiert

Liebe Mitglieder,

bekanntermaßen hat das Bundesverfassungsgericht in zwei Beschlüssen vom 4. Mai 2020 sowohl zur allgemeinen Alimentation (zu **Ziffer 1**) als auch zur Alimentation kinderreicher Familien mit mindestens drei Kindern im Familienzuschlag (zu **Ziffer 2**) geurteilt. Zur Umsetzung dieser Beschlüsse hat das Land Sachsen-Anhalt das 3. Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 1. Dezember 2021 erlassen (GVBl. LSA, 550). Auf der Grundlage dieses Gesetzes erfolgten nunmehr ab Januar 2022 Nachzahlungen an die betroffenen Beamten, wobei das Finanzministerium die wesentlichen Aspekte bereits in einem Merkblatt erörtert hat.

In diesem Zusammenhang kam es jedoch zu einer Reihe von Problemen, die zu einer Vielzahl von Widersprüchen geführt haben. Aus diesem Grunde haben wir das Gespräch mit dem Finanzministerium gesucht, welches am 21. März 2022 stattgefunden hat.

Über dessen Ergebnis und die hieraus resultierende Sachlage möchten wir euch nunmehr informieren:

### 1. Alimentation (allgemein)

Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, die Anpassung der allgemeinen Alimentation dadurch vorzunehmen, indem er die Familienzuschläge für das erste und zweite Kind erhöht hat.

Für den Zeitraum vom **1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2021** erfolgen daher Nachzahlungen an alle Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, sofern seit dem 1. Januar 2015 zumindest für ein Kind ein Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufe 2 bestanden hat.

Ein Widerspruch oder ein sonstiger Rechtsbehelf brauchte hingegen nicht eingelegt zu werden, da im Jahr 2015 eine generelle Zusage gegeben wurde, dass bei einer rückwirkenden Korrektur der Besoldung jede beziehungsweise jeder so



© Windmüller

> Wolfgang Ladebeck

behandelt würde, als hätte sie oder er einen Widerspruch mit dem Ziel der Feststellung erhoben, dass die gewährte Besoldung oder Versorgung nicht amtsangemessen sei.

Für den Zeitraum vom **1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2014** erfolgt eine Nachzahlung nur für die Fälle, in denen ein Widerspruch mit dem Ziel der Feststellung erhoben wurde, dass die gewährte Besoldung oder Versorgung nicht amtsangemessen und

über deren geltend gemachten Anspruch noch nicht abschließend entschieden worden ist.

## 2. Alimentation kinderreicher Familien

Für den Zeitraum vom **1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021** erfolgen Nachzahlungen an alle Beamtinnen, Beamten,

Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, sofern seit dem 1. Januar 2021 für mindestens drei Kinder ein Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufe 2 bestanden hat.

Für den Zeitraum vom **1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2020**

erfolgt eine Nachzahlung nur für die Fälle, in denen ein Widerspruch mit dem Ziel der Feststellung erhoben wurde, dass die gewährte Besoldung oder Versorgung für das dritte oder jedes weitere zu berücksichtigende Kind nicht angemessen und über deren geltend gemachten Anspruch noch nicht abschließend entschieden worden ist.

Die Familienzuschläge für das **Jahr 2021 gelten auch im Jahr 2022** unverändert fort.

Fortsetzung folgt ...

Mit freundlichen Grüßen

*Euer Wolfgang Ladebeck*

### > Redaktion

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

eure Meinung ist gefragt!  
Beiträge, Informationen, Leserbriefe, Veranstaltungen oder sonstige Wünsche zur Veröffentlichung im POLIZEISPIEGEL könnt ihr an folgende Adresse senden:

**Landesredakteur der DPoIG Sachsen-Anhalt,  
E-Mail: [pressestelle@dpolg-st.de](mailto:pressestelle@dpolg-st.de).**

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Veröffentlichung.

Die Redaktion ist dennoch bestrebt, die Veröffentlichung eurer Beiträge zeitnah umzusetzen.



© Pixabay

Personalentwicklung innerhalb des Polizeivollzugs

## Antwort der Landesregierung auf eine Anfrage im Landtag (Auszug)

Quelle: Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung, Drucksache KA 8/408 vom 16. Februar 2022

**Die gesamte Beantwortung ist im Internet, auf der Webseite des Landtags, veröffentlicht.**

Vorbemerkung des Fragestellers: Laut Koalitionsvertrag soll die Landespolizei Sachsen-Anhalt binnen von fünf Jahren mindestens 7 000 Polizeivollzugsbeamte im aktiven Dienst haben. Dies gibt Anlass zu Nachfragen, wie sich der derzeitige Personalbestand und die Personalentwicklung im Polizeivollzugsdienst darstellt.

Die Frage 10 dieser Anfrage steht in Korrelation zur Antwort der Frage 10 der KA 7/3222, Drucksache 7/5599, welche mit den aktu-

ell vorhandenen Zahlen ergänzt werden soll. Der Stichtag im Sinne der Anfrage ist der 1. Januar 2022.

**Frage 1: Wie viele Polizeivollzugsbeamte waren am Stichtag im aktiven Beamtenverhältnis? Wie viele dieser Beamten befanden sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit?**

**Antwort auf Frage 1:** Am 1. Januar 2022 waren insgesamt 6 129 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in der Landespolizei tätig. Davon befanden sich 20 Beamtinnen und Beamte in der Freistellungsphase der Altersteilzeit.



**Frage 2: Wie viele Polizeivollzugsbeamte befanden sich am Stichtag im Auslandseinsatz beziehungsweise in einer vor- oder nachbereitenden Maßnahme?**

**Antwort auf Frage 2:** Zum Stichtag war ein Beamter der Landespolizei Sachsen-Anhalt in einer internationalen Polizeimission der Vereinten Nationen eingesetzt. Ein weiterer Beamter unterstützte im Rahmen einer Frontex-Verwendung in Griechenland. Es befanden sich keine weiteren Beamtinnen oder Beamte in vor beziehungsweise nachbereitenden Maßnahmen.

**Frage 3: Wie viele Polizeivollzugsbeamte hatten aufgrund einer freiwilligen Verlängerung der Dienstzeit am Stichtag die gesetzliche Altersgrenze gemäß § 106 Beamtengesetz des Landes Sachsen-Anhalt bereits überschritten?**

**Antwort auf Frage 3:** Zum Stichtag hatte keine Polizeivollzugsbeamtin und kein Polizeibeamter aufgrund einer freiwilligen Verlängerung der Dienstzeit die gesetzliche Altersgrenze gemäß § 106 des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LBG LSA) überschritten.

**Frage 4: Wie viele Polizeivollzugsbeamte befanden sich am Stichtag in Elternzeit?**

**Antwort auf Frage 4:** Zum Stichtag befanden sich 69 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in Elternzeit.

**Frage 5: Wie viele Polizeivollzugsbeamte waren am Stichtag ohne Dienstbezüge beurlaubt beziehungsweise freigestellt?**

**Antwort auf Frage 5:** Insgesamt vier Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte waren zum Stichtag ohne Dienstbezüge beurlaubt beziehungsweise freigestellt. Die detaillierte Aufschlüsselung erfolgt in der Anlage.

**Frage 6: Wie viele Polizeivollzugsbeamte verrichteten am Stichtag den Dienst in Teilzeitarbeit? Die von diesen Beamten geleisteten Dienststunden entsprachen wie vielen Vollzeitäquivalenten?**

**Antwort auf Frage 6:** Zum Stichtag verrichteten 242 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte den Dienst in Teilzeitarbeit. Die von diesen Beamtinnen und Beamten geleisteten Dienststunden entsprachen 190 Vollzeitäquivalenten.

**Frage 7: Wie viele Polizeivollzugsbeamte sind in den Jahren 2019 bis 2021 vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze dauerhaft aus dem aktiven Beamtenverhältnis ausgeschieden? Bitte die Fallzahlen nach Jahren aufschlüsseln.**

**Antwort auf Frage 7:** Die Fallzahlen sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

	Fluktuationen
2019	69
2020	74
2021	65

**Frage 8: Wie viele Polizeivollzugsbeamte traten oder treten in den Jahren 2019 bis 2025 aufgrund des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze planmäßig in den Ruhestand?**

**Antwort auf Frage 8:** Die Anzahl ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

	Reguläre Altersabgänge
2019	323
2020	312
2021	243
2022	188
2023	217
2024	258
2025	254

**Frage 9: Wie viele Verfahren zur Prüfung der Polizeidienstunfähigkeit werden derzeit in den Behörden und Einrichtungen der Landespolizei Sachsen-Anhalt geführt?**

**Bitte die vorstehenden Fragen nach den Polizeiinspektionen, dem Landeskriminalamt, der Fachhochschule Polizei und der Abteilung 2 des Ministeriums für Inneres und Sport sowie nach den Dienstzweigen des Schutz- und Kriminalpolizeidienstes aufschlüsseln.**

**Antwort auf Frage 9:** In den Behörden und der Fachhochschule Polizei werden derzeit 84 Verfahren zur Prüfung der Polizeidienstunfähigkeit geführt.

**Frage 10: Betrachtet auf die Gesamtzahl befanden sich zum Stichtag prozentual wie viele Polizeivollzugsbeamte jeweils im Dienstzweig des Schutz- und des Kriminalpolizeidienstes?**

**Antwort auf Frage 10:** Am 1. Januar 2022 waren insgesamt 6 129 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in der Landespolizei tätig. Davon gehörten 4 359 Beamtinnen und Beamte dem Dienstzweig der Schutzpolizei und 1 770 Beamtinnen und Beamte dem Dienstzweig der Kriminalpolizei an. Dies entspricht einem Anteil von 71 Prozent im Dienstzweig der Schutzpolizei und 29 Prozent im Dienstzweig der Kriminalpolizei. ■

## DPolG-Kreisverband Börde ist nun über 100 Mitglieder stark

Seit dem 8. April 2022 betreut Frank Geppert in seinem Kreisverband Börde 101 Mitglieder – eine stolze Mitgliederzahl! Im Mai 2021 wurde der Kreisverband Börde mit 68 Mitgliedern durch

Frank Geppert übernommen und seither engagiert geleitet, was durch den Zuwachs der Mitglieder nur bestätigt werden kann! Damit herzlichen Glückwunsch und weiterhin viel Erfolg! ■